

Stadt Walldürn
Neckar-Odenwald-Kreis

S A T Z U N G

für die

Musikschule der Stadt Walldürn

in der Fassung der 2. Änderung vom 17. 12. 2007

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 18.05.1987 hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 25. Februar 1991 folgende Satzung für die städt. Musikschule beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Die Musikschule der Stadt Walldürn ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Walldürn als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Walldürn, die es mit Ausnahme ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Musikschule ist in die Verwaltung der Stadt Walldürn eingegliedert und organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule hat als Angebotsschule die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Liebhabermusizieren durch entsprechende Unterrichtsangebote zu fördern.

§ 3

Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. In deren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:

- die organisatorische Leitung
- die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 53 der Gemeindeordnung
- Feststellung der Arbeitspläne
- Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem Hauptamt
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
- Statistik, Analyse und Planungen
- pädagogische Leitung
- Aufsicht über die Lehrkräfte
- Beaufsichtigung der Musikschulveranstaltungen
- Fortbildung der Lehrkräfte
- Auswertung von Statistiken und Analysen
- musikpädagogische Forschung und Entwicklung
- Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung
- fachliche Unterstützung der örtlichen Musik- und Gesangsvereine

§ 4

Lehrkräfte der Musikschule

Die Lehrkräfte sollen mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen werden.

§ 5

Elternbeirat

1. Zur Beratung der Schulleitung der Musikschule kann ein Elternbeirat eingerichtet werden. Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung.
2. Der Elternbeirat wird auf die Dauer eines Schuljahres gewählt und besteht aus je zwei Vertretern der Unterrichtszweige „Grundstufe“, „instrumentale und vokale Hauptfächer“ sowie „Ensemble- und Ergänzungsfächer“. Der hauptamtl. musikalische Leiter der Musikschule ist Mitglied des Elternbeirates kraft Amtes.
3. Der Elternbeirat wählt aus der Mitte der 6 gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für ein Schuljahr.

§ 6

Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr beginnt am 01. September des Jahres und endet am 31. August des nächsten Jahres.
2. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Walldüren.

§ 7

Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen-, und Gruppenunterrichts erteilt. Die Gruppenstärke richtet sich nach pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Notwendigkeit.

§ 8

Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung bis zum 15. Juli (zum Schuljahresbeginn) bzw. 15. Januar (zum Schulhalbjahresbeginn).
Mit der Unterschrift des Teilnehmers, bei Minderjährigen mit der der Erziehungsberechtigten, werden die Musikschulordnung und die Gebührenordnung anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum Schuljahr- und Schulhalbjahresbeginn.
3. Die Zuteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.
4. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule und deren Kooperationspartnern statt.

§ 9

Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat nach Unterrichtsbeginn. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Abmeldung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Beginn des Unterrichts der Musikschule möglich. Im Übrigen ist eine Beendigung des Unterrichts zum Ende des Schulhalbjahres oder während des Schuljahres aus wichtigem Grunde möglich (§ 10 Abs. 1).

§ 10

Beendigung des Schulbesuchs

1. Ein Schüler kann nach schriftlicher Kündigung bis zum 15. Juli und zum 15. Januar zum Schuljahresende bzw. Schulhalbjahresende ausscheiden. Ferner kann ein Schüler während des Schuljahres zum Monatsende ausscheiden, wenn er wegen längerer Krankheit (Attest) nicht regelmäßig den Unterricht besuchen kann, durch Wohnungswechsel der Unterrichtsbesuch unmöglich wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnungen den Unterricht nachhaltig stört, dem Unterricht mehr als dreimal unentschuldig fernbleibt oder wenn seine fehlende Mitarbeit trotz Ermahnungen keine weitere Förderung zulässt. Ebenso kann ein Schüler ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 11

Pflichten der Schüler

1. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und den Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind. Solche Anordnungen können nur unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängen.
3. Die Mitwirkung der Schüler an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Elternabend, Konzerte, Wettbewerbe) wird erwartet und dient der Förderung ihrer musikalischen Entwicklung bzw. der motivierenden Musizierfreude.

§ 12

Lernmittel

1. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind vom Schüler bzw. von den Eltern zu stellen.
2. Die an der Musikschule vorhandenen Instrumente können in der Regel befristet für 1 Schuljahr verliehen werden. Zwischen Schule und Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten ist ein Leihvertrag abzuschließen. Die Leihinstrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung eines Leihinstrumentes haftet der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Die Schule ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen, ein Leihinstrument zurückzufordern.

§ 13

Leistungsbewertungen

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler auf Antrag ein Zeugnis über Fleiß, Unterrichtsbesuch und Fortschritt.

Die Benotungsstufen sollen denen der allgemein bildenden Schulen entsprechen und den Erziehungsberechtigten ein verständliches Bild über musikalische Begabung und Leistungsstand ihres Kindes geben.

§ 14

Gebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Hausordnung

Es gilt die Schul- und Hausordnung der Grundschule Walldürn entsprechend für die dort untergebrachte Musikschule.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, den 25. Februar 1991

Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 25. November 2003,
2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007,

Inkrafttreten am 29.11.2003
Inkrafttreten am 01.01.2008